

01.11.23

AIS

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 - InsoGeldFestV 2024)

A. Problem und Ziel

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz gemäß § 360 SGB III wieder 0,15 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach § 361 Nummer 1 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage, einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer Umlagesatz angesetzt werden, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 und für die Jahre 2022 und 2023 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2024 liegen vor.

B. Lösung

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2024 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,06 Prozent festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft folgt aus der notwendigen Anpassung des Umlagesatzes ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe. Umstellungsaufwand unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der „One in, one out“ – Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Sozialversicherungsträger) folgt aus der notwendigen Anpassung des Umlagesatzes ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe.

F. Weitere Kosten

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

01.11.23

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das
Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 - InsoGeldFestV 2024)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld
für das Kalenderjahr 2024
(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 – InsoGeldFestV 2024)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenz- geld für das Kalenderjahr 2024

(Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024 – InsoGeldFestV 2024)

Vom ...

Auf Grund des § 361 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der zuletzt durch Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Umlagesatz

Der für die Finanzierung des Insolvenzgeldes erhobene Umlagesatz nach § 358 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird für das Kalenderjahr 2024 auf 0,06 Prozent festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz betrug in den Jahren 2013 bis 2020 jeweils 0,15 Prozent (§ 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)). Abweichend hiervon wurde der gesetzliche Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2691) auf 0,12 Prozent festgesetzt. Seit dem Jahr 2022 beträgt der gesetzliche Umlagesatz gemäß § 360 SGB III wieder 0,15 Prozent.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist nach § 361 Nummer 1 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage einen von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt. Von der Verordnungsermächtigung wurde in den Jahren 2016 bis 2020 und in den Jahren 2022 und 2023 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2024 liegen vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2024 wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Vorgaben des § 361 Nummer 1 SGB III auf 0,06 Prozent festgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung entspricht er den Anforderungen an eine nachhaltige Politik, die sich insbesondere aus dem Prinzip 1 - Armut bekämpfen und dem Prinzip 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum ergeben. Die Höhe des Umlagesatzes für die Insolvenzgeldumlage ist ein Faktor, der die Belas-

tung der Arbeitgeber mit Sozialversicherungsbeiträgen mitbestimmt. Grundsätzlich unterstützt ein niedriger Umlagesatz Arbeitgeber und fördert sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Diese sichern im Gegenzug die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Die Verordnung ist daher so ausgestaltet, dass sie die Finanzierung des Insolvenzgeldes sichert, ohne die Arbeitgeber übermäßig zu belasten.

3. Demografische Auswirkungen

Der Verordnungsentwurf berührt nicht die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft und die Verwaltung (Sozialversicherungsträger) folgt aus der notwendigen Anpassung des Umlagesatzes ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringer, nicht messbarer Höhe.

6. Weitere Kosten

Durch die Festsetzung des Umlagesatzes entstehen der Wirtschaft keine über die zu zahlende Umlage hinausgehenden Kosten.

7. Weitere Verordnungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

VI. Befristung; Evaluation

Die Festsetzung des Insolvenzgeldumlagesatzes gilt für das Kalenderjahr 2024.

B. Besonderer Teil

Zu Umlagesatz

Die Insolvenzgeldumlage wird von den Arbeitgebern getragen und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Nach § 358 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB III ist die monatliche Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören das Insolvenzgeld (§§ 165 ff. SGB III) einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 175 SGB III), die Verwaltungskosten und die Kosten für den Einzug der Umlage sowie die Kosten für die Prüfung der Arbeitgeber (§ 358 Absatz 3 SGB III).

Die Festsetzung des Umlagesatzes ist grundsätzlich antizyklisch auszugestalten. In konjunkturell guten Jahren sollen Rücklagen für Krisenzeiten aufgebaut werden. Zugleich sollen Arbeitgeber nicht mit einem Umlagesatz belastet werden, der mittelfristig über dem Bedarf der Insolvenzgeldaufwendungen liegt. Der Umlagesatz wird anhand einer makroökonomischen Zeitreihenbetrachtung sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der Projektion voraussichtlicher Einnahmen und Aufwendungen aus der Umlage angelehnt an die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung festgesetzt.

Die bisherige Finanzentwicklung der Insolvenzgeldumlage und die aktuelle konjunkturelle Lage ermöglichen eine Senkung des Umlagesatzes für das Jahr 2024 auf 0,06 Prozent.

Dieser Umlagesatz führt voraussichtlich zu Einnahmen, die die voraussichtlichen Ausgaben nicht in Gänze decken werden, jedoch über eine Zuführung aus der Rücklage gedeckt werden können. Die Prognose für das Jahr 2024 berücksichtigt, dass sich die erwartete Zunahme an Unternehmensinsolvenzen für 2023 bestätigt hat und auch für das Jahr 2024 erwartet werden kann, dass die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen auf einem vergleichbaren Niveau liegen werden. Während der COVID-19-Pandemie konnte mit staatlichen Unterstützungsmaßnahmen bis Ende 2022 eine Insolvenzwelle vermieden werden. Durch deren Auslaufen, gestiegene Energie- und Rohstoffpreise, Lieferengpässe, gestiegene Arbeitskosten und Zinsen kam es im Laufe des Jahres 2023 erwartungsgemäß vermehrt zu Unternehmensinsolvenzen. Die prognostizierten Ausgaben für Insolvenzgeld im Jahr 2023 liegen deshalb und auch aufgrund von Großinsolvenzen mit voraussichtlich 1,2 Milliarden Euro auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Auch für das Jahr 2024 wird eine dem Jahr 2023 vergleichbare Gesamtausgabenentwicklung beim Insolvenzgeld erwartet. Demzufolge wird von Insolvenzgeldausgaben von voraussichtlich rund 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2024 ausgegangen.

Dieser Ausgabenentwicklung steht eine Steigerung der Bruttoentgeltsumme aller umlagepflichtigen Arbeitgeber von voraussichtlich 1,215 Billionen Euro im Jahr 2023 auf voraussichtlich 1,305 Billionen Euro im Jahr 2024 gegenüber. Zum Ende des Jahres 2023 stehen voraussichtlich 1,2 Milliarden Euro Ausgaben für Insolvenzgeld Einnahmen in Höhe von 0,7 Milliarden Euro gegenüber. Diese Unterdeckung aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von rund 0,5 Milliarden Euro kann durch eine Zuführung aus der Rücklage gedeckt werden. Dadurch wird die Rücklage zum Ende des Jahres 2023 auf voraussichtlich 1,7 Milliarden Euro sinken. Die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der dem Kalenderjahr 2024 vorhergehenden fünf Kalenderjahre 2019 bis 2023 werden voraussichtlich 891 Millionen Euro betragen. Da die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, soll für das Kalenderjahr 2024 ein gegenüber dem gesetzlichen Umlagesatz von 0,15 Prozent niedrigerer Umlagesatz vorgesehen werden.

Ein Umlagesatz von 0,06 Prozent im Jahr 2024 wird voraussichtlich zu einem weiteren Abschmelzen der Insolvenzgeldrücklage führen, denn er lässt einen negativen Saldo von voraussichtlich -300 Millionen Euro erwarten (Ausgaben voraussichtlich rund 1,1 Milliarden Euro und Einnahmen voraussichtlich rund 0,8 Milliarden Euro). Folglich wird die Rücklage zum Ende des Jahres 2024 voraussichtlich auf rund 1,4 Milliarden Euro sinken.

Eine Senkung des Umlagesatzes von 0,15 Prozent auf 0,06 Prozent entlastet die Arbeitgeber und erhält trotz moderater Zuführung aus der Umlage zugleich deren stabile Fortschreibung. Mit der Höhe des Umlagesatzes wird sowohl der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung als auch potenziellen statistischen und konjunkturellen Unwägbarkeiten Rechnung getragen.

Zu Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.